

# Beilage 749/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Flurverfassungs-  
Landesgesetz 1979 sowie das Wald- und  
Weideservitutenlandesgesetz geändert werden  
(Öö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2006)**

[Landtagsdirektion: L-251/1-XXVI,  
miterl. **Beilage 708/2005**]

## A. Allgemeiner Teil

### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 17, (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-Richtlinie), enthält Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme sowie über den Rechtsmittelzugang von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie 85/337/EWG unterliegen.

Die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit" in Art. 3 Z. 1 ÖB-Richtlinie schließt ausdrücklich NGOs ein, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen. Gemäß Art. 3 Z. 7 ÖB-Richtlinie haben NGOs auch Zugang zu Rechtsmitteln. Der nationale Gesetzgeber hat zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich NGOs an UVP-Verfahren beteiligen können. Diesbezügliche Anpassungserfordernisse bestehen auch im Bodenreformrecht.

2. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass es verfassungswidrig ist, staatliche Organe wie etwa die Landesumweltanwaltschaft zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung öffentlicher Interessen zu ermächtigen.

3. Mit den Art. 9 und 10 Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87, wurden das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 (FGG) und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (WWSGG) BGBl. Nr. 103, geändert, um einerseits die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen und andererseits der Rechtsprechung des VfGH zur fehlenden VfGH-Beschwerdelegitimation von Organparteien nachzukommen.

Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG wurde für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist von sechs Monaten bestimmt.

Dieses Landesgesetz dient der Ausführung der erwähnten grundsatzgesetzlichen Vorgaben und beinhaltet:

- die Beteiligung von bestimmten Umweltorganisationen an der UVP in Bodenreformverfahren;

- die verfassungskonforme Neuregelung der Beschwerdelegitimation der Oö. Umweltschutzanwaltschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Schon nach geltendem Bodenreformrecht ist die UVP in das Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren) sowie in das einforstungsrechtliche Verfahren zur Trennung von Wald und Weide integriert. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung Stellungnahmen abgeben, die von der Agrarbehörde zu berücksichtigen sind.

Budgetäre Mehrkosten, etwa infolge zusätzlichen Personalbedarfs bei der Behörde, sind durch die Neuregelung nicht zu erwarten. Der Verfahrensaufwand wird sich nicht nennenswert erhöhen.

## **IV. EU-Konformität**

Die vorgesehenen Regelungen zur Parteistellung und zum Rechtsmittelzugang für Nicht-Regierungsorganisationen aus dem Umweltbereich stellen eine Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dar. Damit soll die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten umgesetzt werden.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I und II:**

Im neuen § 89 Abs. 1 Z. 3 Oö. FLG 1979 (Art. I Z. 1) und im neuen § 40 Abs. 8 WWG (Art. II) wird jeweils durch grundsatzkonforme Verweise auf § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000 (in der Fassung der UVP-G-Novelle 2004) klargestellt, dass als Umweltorganisationen Vereine oder Stiftungen in Betracht kommen, die folgende Kriterien erfüllen müssen: der vorrangige Zweck gemäß den Vereinsstatuten oder der Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Die Umweltorganisation muss ferner gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen und bereits mindestens drei Jahre bestanden haben. Schließlich

muss sie zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sein.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat der Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den VfGH erhoben werden. Nach § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 ist eine Liste jener Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

In dieser Liste waren mit Stand 8. Juli 2005 fünf Umweltorganisationen eingetragen, deren Tätigkeitsbereich sich (auch) auf Oberösterreich erstreckte (nämlich GLOBAL 2000, ÖKOBÜRO, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Naturschutzbund und Naturschutzbund Steiermark).

Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation ein gesetzliches Kriterium nicht mehr, ist auch dies mit Bescheid festzustellen und die erwähnte Liste entsprechend zu ändern.

Der Anerkennungsbescheid nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat konstitutiven Charakter; das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung reicht somit nicht aus. Die Umweltorganisation muss zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Einwendungen bescheidförmig anerkannt sein. Es haben sohin alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Umweltorganisationen als auch alle nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Sinn des UVP-G 2000 noch anzuerkennenden Umweltorganisationen Parteistellung. Erhebt sie innerhalb der Auflagefrist nach § 102b Abs. 4 Oö. FLG 1979 bzw. nach § 40b Abs. 4 WWG keine Einwendungen, ist sie präkludiert; auch Teilpräklusion ist möglich.

Eine anerkannte Umweltorganisation ist berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln wahr zu nehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die bisher normierte - verfassungswidrige - Beschwerdemöglichkeit der Oö. Umwelthanwaltschaft an den VfGH war auf Grund des Erkenntnisses vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., aus dem Oö. FLG 1979 und aus dem WWG zu entfernen.

In materiellrechtlicher Hinsicht ergeben sich durch den auf bestimmte Umweltorganisationen erweiterten Rechtsmittelzugang in UVP-Verfahren keine Änderungen.

Der bisherige § 102b Abs. 8 Oö. FLG 1979 kann entfallen, weil die Parteistellung der Standortgemeinden nunmehr im neuen § 89 Abs. 1 Z. 3 verankert ist.

### **Zu Art. III:**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und sieht die Anwendbarkeit der neuen ausführungsgesetzlichen Vorschriften ab 1. Jänner 2006 auch für anhängige Verfahren vor.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 sowie das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz geändert werden (Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2006), beschließen.**

Linz, am 24. November 2005

**Hingsamer**

Obmann

**Brandmayr**

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 sowie das  
Wald- und Weideservitutenlandesgesetz geändert werden  
(Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBl. Nr. 73, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 89 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. in den Angelegenheiten des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16) die Oö. Umwelthanwaltschaft; in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 102a und 102b) die Oö. Umwelthanwaltschaft, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sind. Die Oö. Umwelthanwaltschaft ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 102b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben;"

2. § 102b Abs. 8 entfällt.

**Artikel II**

Das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz (WWG), LGBl. Nr. 2/1953, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

§ 40b Abs. 8 lautet:

"(8) Parteistellung haben die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, die Oö. Umwelthanwaltschaft, die

Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sind. Die Oö. Umwelthanwaltschaft ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

### **Artikel III**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind auch auf Verfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind.